

N^o XVI. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der
Volksschullehrer.

Wir **Hilfher**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Das den unwiderruflich angestellten Volksschullehrern nach Maßgabe des § 34 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1861 (Gef. S. S. 78) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Gef. S. S. 369) zu gewährende Ruhegehalt ist nach dem Grundgehälte, den Alterszulagen und dem Werte der freien Dienstwohnung zu berechnen.

Für den mit Ausübung der Ortschaftsaufsicht betrauten Lehrer erhöht sich das pensionsberechtigte Gehalt um die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 20. März 1907 über die Befoldung der Volksschullehrer (Gef. S. S. 45) gewährte Stellenzulage.

§ 2.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer werden aus der Pensionskasse für die Volksschullehrer gezahlt.

§ 3.

Zur Deckung der von der Pensionskasse für die Volksschullehrer zu bestreitenden Ausgaben hat jede Schulgemeinde des Fürstentums vom 1. April 1907 ab einen Beitrag zu entrichten, welcher auf jährlich 4 vom Hundert:

- a) des nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 20. März 1907 über die Befoldung der Volksschullehrer für jede innerhalb der Schulgemeinde bestehende Schulstelle zu gewährenden Grundgehälts, sowie
- b) des nach § 8 Abs. 2 desselben Gesetzes zu berechnenden Wertes der freien Dienstwohnung

festgesetzt wird.